



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützingen Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 29.08.2023

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Rathaus Wimsheim
Rathausstraße 1
71299 Wimsheim

ulrike.rentschler@wimsheim.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
Veröffentlichung v. 28.07.2023
u. E-Mail v. 04.08.2023
V.Delfs@baldaufarchitekten.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplan „Breitloh-West II“, Wimsheim

Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Bürgermeister Weisbrich,
sehr geehrte Frau Rentschler,

vielen Dank für Beteiligung am Verfahren und der damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis möchte für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Bedenken und Anregungen vorbringen:

Flächenverbrauch

Generell wird der Ausbau von erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg durch die Umwelt- und Naturschutzverbände positiv begleitet, weil aus unserer Sicht das Festhalten an Kohle- und Atomkraft die weitaus größeren und immer noch nicht abschließend geklärten Umweltbelastungen verursacht. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf im Idealfall nicht andere Krisen – wie die Biodiversitätskrise – verschärfen.

Im vorliegenden Fall soll auf der – offensichtlich für längere Zeit („mittel- bis langfristig“) - nicht benötigten, aber sich bereits im Eigentum von der Firma C. Hafner befindlichen Erweiterungsfläche, das Planungsrecht für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Gedacht ist an die Installation der Anlagen als Zwischennutzung der Freiflächen auf dem Grundstück, diese sollen insbesondere die Energieversorgung der Firma sichern.

Aus dem Luftbild ist sehr gut ersichtlich, dass ca. 50 % der vorhandenen Hallendächer der Firma sowie auf dem (ebenerdig!) angelegten Firmenparkplatz noch genügend Flächenpotential für eine dauerhafte Installation von Photovoltaikanlagen vorhanden ist. Die inzwischen knappen und hier sofort nutzbaren Gewerbeflächen sollten u.E. nicht über Jahre derart blockiert werden, sondern anderen Gewerbebetrieben zur Verfügung gestellt werden! Im

Hinblick auf unsere Kampagne zum Stopp des Flächenfraßes (Volksantrag www.laendle-leben-lassen.de) führt diese Art der Flächenbevorratung durch die Firma C. Hafner letztlich zu mehr Flächenverbrauch zulasten der freien Landschaft. Die Idee der Aufteilung der Freifläche auf mehrere kleinere Betriebe verfolgte interessanterweise auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

Wir widersprechen daher der Feststellung des Umweltberichts, wonach hier ein „sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Nutzung bereits vorhandener Erschließungsstraßen und Überplanung von Gewerbegebietsfläche“ erfolgt.

Grundwasserschutz

Gemäß Umweltbericht fällt das Gelände im westlichen Plangebietsbereich zum außerhalb des Plangebiets liegenden offenen Graben des „Hagenbachs“ leicht ab. Außerdem liegt das Gewerbegebiet in der weiteren Schutzzone III B des rechtskräftig festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Quelle und Tiefbrunnen Lerchenhof“ (Quellen „A“, „C“, „D“ und Tiefbrunnen „F“) des Zweckverbandes Frielzheim-Wimsheim. Das Plangebiet befindet sich im direkten Anstrom des Tiefbrunnens „F“. Wir finden es etwas befremdlich, dass in C4 der Hinweise hinsichtlich des Grundwasserschutzes lediglich darauf hingewiesen wird, dass beim Umgang und bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie Gründungsbohrungen etc. „größte Sicherheit und Sorgfalt angezeigt“ sei.

Bei der Firma C. Hafner handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der dem Branchentypus „edelmetall- und nichteisenmetallverarbeitende Betriebe“ zuzuordnen ist. Damit ist klar, dass hier mit erheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen gearbeitet wird. In der PZ-Bericht wurde auch schon über ein Vorkommnis mit Feuerwehreinsatz nach Freisetzung von Stickoxiden berichtet, was auf die Verwendung von größeren Mengen an Salpetersäure schließen lässt.

Wir vermissen sowohl im Umweltbericht als auch bei den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eine sehr naheliegende Vermeidungsmaßnahme für den Schutz des Grundwassers: so die Festsetzung, dass von den Betrieben bauliche Maßnahmen derart zu treffen sind, dass im Havariefall die vorhandenen wassergefährdenden Stoffe zusammen mit dem Löschwasser vollständig innerhalb des Gebäudes zurückgehalten werden. Es darf im Havariefall kein belastetes Löschwasser in die unbefestigte Freifläche des Geländes und damit zur Versickerung und Gefährdung des Tiefbrunnens „F“, kommen. Und es darf auch kein belastetes Löschwasser oberflächlich Richtung Retentionsbecken oder dem Hagenbachgraben abfließen, damit es dort, sowie im weiteren Verlauf, bei den Pflanzen, Tiere und Menschen keine Schäden verursachen kann.

Dachbegrünung

Festsetzungen A 10.5 im BP

Die vorgegebene kulturfähige Substratstärke von 8 cm ist viel zu gering, um ein begrüntes Dach zu erhalten (siehe Luftbilder) und dadurch eine Aufheizung von Dachflächen, wie im Umweltbericht beschrieben, wesentlich zu mindern.

Um in Zeiten der Klimakrise einen positiven Effekt für das Kleinklima zu erreichen, ist hier eine Substratstärke von mindestens 15 cm für alle neuen Dächern vorzusehen.

Im Umweltbericht ist festgehalten, dass eine „artenreiche, extensive Dachbegrünung“ bereits vollzogen wurde. Es wird dort festgestellt, dass die Grünfestsetzungen wie geplant umgesetzt wurden. Wir bitten hier noch um Rückmeldung, ob der angeführte Artenreichtum entsprechend dokumentiert ist. Immerhin geht die „Bebauung mit Dachbegrünung: artenreiche Kräutermischung“ mit 11 Ökopunkten pro m² (in der Summe 20.900) in die Ausgleichsbilanz ein.

Ausgleichsmaßnahmen

Wir vermissen bei den textlichen Festsetzungen zu A10: Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die bereits umgesetzte CEF1 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen. Diese dienen dem Ausgleich für bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten bei Verlust von Niststätten und potenziell belegten Baumhöhlenquartieren in den vorhandenen Gehölzbereichen im Plangebiet (im ursprünglichen Waldbestand). Der Wald ist dauerhaft entfallen und die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Wir fordern die Kontrolle, ob die im Jahr 2014 angebrachten Nistkästen noch vorhanden und gepflegt werden. Die Maßnahme ist wieder in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Mit dem Ergebnis der Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie den vorgesehenen Maßnahmen sind wir einverstanden. Das Gutachten verweist auf weiteren Untersuchungsbedarf zur Ermittlung der genauen artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe Reptilien vor der Bebauung. Hier bitten wir um Übermittlung des Ergebnisses, sobald dieses vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis